

WASSER

Genossenschaft Weinberg
Obmann : Rudolf Pöller
Weinberg 11
4674 Altenhof / H.
Telefon (07735)7088
E – Mail r.poeller@aon.at

GEBÜHRENORDNUNG

Beschluss der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Weinberg vom 30.11.2006

Die Anschlussgebühr für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Weinberg wird für jedes Grundstück erhoben. Die Gebühr umfasst die Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Weinberg sowie die Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Weinberg.

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftseigene Wasserleitungsnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Die Anschlussgebühr besteht aus einer Mindestanschlussgebühr und beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **€ 2000.-**

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt **€ 0,80** je Kubikmeter und die Grundgebühr jährlich pro Wasseranschluss **€ 30.-**

(Obmann)
R. Pöller z.H.

Gebührenschild und Gebühreneinhebung

Die Wasserbezugsgebühren und die Anschlussgebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anschließenden Grundstückes zu entrichten.

Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand

Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

Fälligkeit

Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag des Einbaues der Wasseruhr und der Wasserentnahme.

Die Gebührenschuld für die Anschlussgebühr entsteht vor Herstellung des Wasserleitungsanschlusses an die Versorgungsanlage bzw. mit dem Eintritt der Bestandsänderung und wird zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Baubescheides, welcher die Anschlussgebühr oder die Ergänzungsanschlussgebühr begründet fällig.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Alle vorher in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Genossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weinberg, am 10.12.2013

(Obmann)
R. Pöller e.h.